
Update zum Kapitel Kurzarbeit in *Gleißner/Gruber (Hrsg.), Personalmaßnahmen in Krisenzeiten*³

Nach der Drucklegung der 3. Auflage wurden folgende wichtige Informationen zur Phase 5 der COVID-19-Kurzarbeit veröffentlicht:

Antragstellung

Seit 19. 8. 2021 müssen Kurzarbeitsprojekte grundsätzlich vor Beginn der Kurzarbeit beantragt werden. Die Übergangsfrist für eine rückwirkende Antragstellung ist mit 18. 8. 2021 ausgelaufen.

Neue IT-Webtools ab 9. 8. 2021

Ab 9. 8. 2021 stehen die neuen IT-Webtools im Rahmen der Begehrensstellung zur Verfügung. Das Antragsformular wurde erweitert. Besonders betroffene Unternehmen können bereits im Rahmen der Begehrensstellung die 100%ige Beihilfe beantragen. Damit entfällt die Notwendigkeit, ein Änderungsbegehren zu stellen. Besonders betroffene Betriebe, die bereits ein Begehren gestellt haben und nur die 85%ige Beihilfe bewilligt erhielten, können das Änderungsbegehren ab 9. 8. 2021 stellen, um die restlichen 15 % der Beihilfe zugesprochen zu erhalten.

Im Zuge der Begehrensstellung wird auch abgefragt, ob es sich um ein neues Unternehmen in Kurzarbeit handelt und ob es sich um einen Fall handelt, bei dem die Kurzarbeit mit verminderter Belegschaft fortgesetzt werden soll.

Beratung der neuen Betriebe in Kurzarbeit

Künftig wird auch bei den Beratungsfällen die Zustimmung der Sozialpartner im Webportal ermöglicht werden. Diese Umstellung wird etwas Zeit benötigen, da sie Änderungen in der Richtlinie erfordert und vom AMS auch noch programmiert werden muss.

Besonders betroffene Betriebe – Berücksichtigung von ausländischen Umsätzen

Auch ausländische Umsätze fließen in die Beurteilung des Umsatzrückganges ein. Das AMS wird diese bei der Frage, ob die 50 %-Umsatzgrenze erreicht wird, anhand der Informationen des BMF berücksichtigen. Ob die ausländischen Umsätze in der Beilage 1 enthalten sind, ist nicht relevant. Die Beurteilung der besonderen Betroffenheit erfolgt allein anhand der BMF-Daten entsprechend der UID-Nummer.

Besonders betroffene Betriebe – Beilage 2 erst bei Arbeitszeitausfall über 70 %

Das AMS bestätigte neuerlich, dass besonders betroffene Unternehmen erst ab einem Arbeitszeitausfall von über 70 % Beilage 2 vorlegen müssen.

Besonders betroffene Betriebe – 50 % Umsatzrückgang

In Phase 5 wurden bzw. werden vom AMS zahlreiche Begehren zurückgewiesen, weil sich – abweichend von den Angaben im Begehren – laut BMF-Daten der Umsatzrückgang von 50 % oder mehr nicht ergibt.

Jene Betriebe, die den Antrag

- vor dem 9. 8. gestellt und über ein Änderungsbegehren die restlichen 15 % der Beihilfe beantragt haben, erhalten in der Folge nur diese zusätzlichen 15 % nicht;
- ab dem 9. 8. gestellt haben, erhalten mit der Zurückweisung des Begehrens die gesamte Beihilfe ab 1. 7. 2021 nicht. Eine Sanierung dieser Fälle erfordert eine Änderung der AMS-Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (Erweiterung der rückwirkenden Antragstellung). Da dies ungewiss ist, sollten Unternehmen, die von der Zurückweisung ihres gesamten Begehrens betroffen sind, unverzüglich ein neues Beihilfenbegehren auf 85% stellen, um keine weitere Zeit zu verlieren.

Fehler treten derzeit vor allem auf

- bei Begehren von Reisebüros und der nicht ausreichenden Berücksichtigung der ausländischen Umsätze in den BMF-Daten,
- bei Umsätzen in der Baubranche im Zusammenhang mit der Reverse Charge und
- durch das Anführen der Umsätze einer von Kurzarbeit betroffenen Betriebstätte statt des gesamten Unternehmens; es sind immer die Umsätze des gesamten Unternehmens (UID-Nummer) ausschlaggebend, auch wenn nur ein Teil des Unternehmens in Kurzarbeit ist.